

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil III

1961	Berlin, den 27. Mai 1961	Nr. 15
------	--------------------------	--------

Tag	Inhalt	Seite
27. 4. 61	Anordnung über die Allgemeinen Lieferbedingungen für Vordruck-Leitverlage.....	179
7. 4. 61	Anordnung Nr. 122 über Standards der Deutschen Demokratischen Republik	180
14. 4. 61	Anordnung Nr. 123 über Standards der Deutschen Demokratischen Republik	183

Anordnung über die Allgemeinen Lieferbedingungen für Vordruck-Leitverlage.

Vom 27. April 1961

Auf Grund des § 19 des Vertragsgesetzes vom 11. Dezember 1957 (GBl. I S. 627) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Organe des Staatsapparates folgendes angeordnet:

§ 1 Geltungsbereich

Die Allgemeinen Lieferbedingungen für Vordruck-Leitverlage bilden im Rahmen des Vertragsgesetzes die Grundlage für die Gestaltung sämtlicher Verträge, welche die Lieferung von Erzeugnissen der Vordruck-Leitverlage aus Verträgen zwischen Betrieben gemäß § 2 des Vertragsgesetzes zum Gegenstand haben.

§ 2 Vereinbarungen

(1) Die zwischen den übergeordneten Organen der Besteller (Bedarfsträger) und den laut Anordnung vom 21. Dezember 1959 über die Vereinheitlichung und Zentralisierung des Vordruckwesens (GBl. II 1960 S. 33) zuständigen Vordruck-Leitverlagen getroffenen Vereinbarungen sind maßgebend für die Gestaltung der Vertragsbeziehungen.

(2) Die Vereinbarungen sollen enthalten:

- Angaben über das Materialkontingent Polygraphische Erzeugnisse in TAO-Bogen und Tönnen für ein Planjahr für die vom Vordruck-Leitverlag zu liefernden Vordrucke. Die Bedarfsträger sind zur vollen Inanspruchnahme der Mengen nicht verpflichtet;
- die Verpflichtung des Vordruck-Leitverlages, den Bedarfsträger vierteljährlich über den Verbrauch des Materialkontingentes Polygraphische Erzeugnisse zu unterrichten;
- Vereinbarungen für die Auflagenbestimmung, Herstellung, Lieferung und Lagerhaltung neuer Vordrucke;
- die Verpflichtung des Bedarfsträgers, Änderungen vorhandener Lagervordrucke rechtzeitig dem Vordruck-Leitverlag mitzuteilen und für den Verbrauch der in seinem Auftrag hergestellten Vordrucke vor Einführung neuer Vordrucke zu sorgen oder die kostenmäßige Übernahme zu garantieren;
- Festlegungen über die Durchführung von Bedarfsermittlungen für bestimmte Zeiträume, Termin-

stellung für die Aufgabe von Bestellungen und Lieferungen sowie die Verwendung von Bestelllisten.

§ 3 Vertragsabschluß und Lieferung

(1) Vertragsangebote müssen in Briefform aufgegeben werden und enthalten:

- Bestell-Nummern der Vordrucke;
- Menge nach Mengeneinheit;
- Versandanschrift;
- Bankverbindung.

Telegrafische, telefonische und fernschriftliche Bestellungen werden vom Lieferer nicht bearbeitet.

(2) Bei Vertragsangeboten, die außerhalb der Festlegungen gemäß § 2 Abs. 2 Buchst. e aufgegeben werden, hat der Lieferer nach Eingang des Angebotes entweder

- innerhalb 3 Wochen ohne Auftragsbestätigung⁴ zu liefern, wobei die Lieferung als Annahme des Angebotes gilt, oder
- innerhalb 2 Wochen einen anderen Liefertermin vorzuschlagen bzw. wenn er für die Lieferung nicht zuständig ist, die Ablehnung zu erklären.

§ 4 Versand

(1) Die Lieferung erfolgt frachtfrei Empfangsstation, bei Selbstabholung frei Fahrzeug verladen, bei LKW-Transporten an den Einzelhandel frei Verkaufsstelle oder Lager, einschließlich Verpackung.

(2) Die Versandart bestimmt je nach Umfang des zu versendenden Gutes der Lieferer. Legt der Besteller eine andere Versandart fest, trägt er die Versandkosten.

(3) Die Absätze 1 und 2 finden Anwendung, sofern in preisrechtlichen Bestimmungen andere Regelungen nicht getroffen sind.

(4) Außenverpackung ist Leihverpackung entsprechend der Anordnung vom 9. November 1957 über die Rückgabe und Berechnung von Leihverpackung (GBl. I S. 581).

§ 5 Vertragserfüllung

Bei nicht lagermäßig geführten Erzeugnissen ist eine Mehr- oder Minderlieferung bis zu 5 % zulässig. Sie gilt als Vertragserfüllung. Dieser Prozentsatz erhöht sich bei Färb- oder besonders schwierigen Drucken sowie bei buchbinderisch verarbeiteten Erzeugnissen bis zu 10*/%.